

Statut der Deutschen Kapuzinerprovinz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Ordensangehörige

Einleitung

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen, ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit von Kirche und Orden schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Aufgrund der öffentlichen Diskussion über dieses Thema seit dem Frühjahr 2010 ist die Sensibilisierung für die Gesamtproblematik gestiegen. Auf diesem Hintergrund hat die Deutsche Kapuzinerprovinz in ihrem Provinzstatut festgelegt:

„Für den Umgang mit der sog. Missbrauchsthematik existiert neben den für die Deutsche Kapuzinerprovinz verbindlichen ‚Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der DOK, sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen‘ ein eigenes Statut, auf das jeder Mitbruder verpflichtet ist.“

Das hier vorliegende Statut legt solche Regelungen für den Jurisdiktionsbereich der Deutschen Kapuzinerprovinz fest.

Präambel

Jeder Mitbruder der Deutschen Kapuzinerprovinz ist in der hier behandelten Problemstellung an alle weltlichen Gesetze, an die geltenden Normen des *Codex Iuris Canonici (CIC)*, an die Verlautbarungen und Erlässe des Apostolischen Stuhls, an die *Satzungen der Minderen Brüder Kapuziner* sowie an die Verordnungen der Generalkapitel des Kapuzinerordens gebunden. Das hier vorliegende Statut ist als Ergänzung zu den genannten Regelwerken gedacht. Dort wo es über diese hinausgeht, versteht es sich als „Selbstverpflichtung“ über die genannten Gesetze und Normen hinaus. Es wird von der Provinzleitung bei neuen Erkenntnissen aktualisiert und jeweils wieder neu veröffentlicht.

Regelungen für den Jurisdiktionsbereich der Deutschen Kapuzinerprovinz

- 1) Die Deutsche Kapuzinerprovinz verpflichtet sich auf die jeweils geltenden „*Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der DOK, sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen*“, die von der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) herausgegeben werden.
- 2) Hinweise auf sexuelle Übergriffe müssen rückhaltlos aufgeklärt werden.
- 3) Wenn eine einschlägige Tat festgestellt wurde, müssen die Opfer im Mittelpunkt des Interesses stehen.
- 4) Die Provinzleitung sowie die Verantwortlichen für die Ausbildung¹ achten auf:
 - a. die sorgfältige Prüfung der Kandidaten für den Ordenseintritt²;
 - b. die explizite Einbindung der „Gesamthematik Sexualität“ in die Ausbildung;
 - c. ein angemessenes Angebot zu Fortbildungen zum Thema „sexueller Missbrauch“ und aller damit zusammenhängenden Problemstellungen;
 - d. die Identifizierung abstrakter und konkreter Gefahrenquellen³.
- 5) Vor dem Eintritt in das Noviziat muss jeder Kandidat nach Unterweisung durch den Provinzial oder einem von ihm benannten Mitbruder
 - a) schriftlich erklären, dass er die o. g. Regelwerke und deren Inhalt, den Verhaltenskodex der Deutschen Kapuzinerprovinz, sowie das hier vorliegende Statut kennt und bereit ist, sich an alle einschlägigen Regeln und Gesetze zu halten und
 - b) ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Aufnahme in die Personalakte vorlegen.

¹ Der Begriff „Ausbildung“ umfasst in diesem Statut sämtliche Bereiche der Ausbildung: Grundausbildung, Spezialausbildung, ständige Weiterbildung, Fortbildungsangebote usw.

² Bspw. durch erhöhte Achtsamkeit bei auffälligen Persönlichkeitsmerkmalen, wie sie bei Missbrauchstätern wiederholt und oftmals frühzeitig festzustellen sind. Dasselbe gilt auch für das Feststellen einer unklaren sexuellen Identität. Es sind daher nur solche Kandidaten zuzulassen, die genügend menschliche Reife und psychische Festigkeit mitbringen, um den Anforderungen des Ordenslebens zu entsprechen.

³ Bspw. bei einem unangemessenen Näheverhältnis zwischen Kapuzinern und Kindern/ Jugendlichen.

- 6) Nach Inkrafttreten dieses Statuts sind alle Brüder verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten dem Provinzial ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Aufnahme in die Personalakte vorzulegen.
- 7) Jeder Mitbruder, der in Seelsorge oder Alltag mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen befasst ist, ist verpflichtet, ab Herbst 2016 an regelmäßig stattfindenden Präventionsschulungen der Provinz teilzunehmen. Nach erstmaliger Teilnahme muss er schriftlich erklären, dass er die o.g. Regelwerke und deren Inhalt, den Verhaltenskodex der Deutschen Kapuzinerprovinz, sowie das hier vorliegende Statut kennt und bereit ist, sich an alle Regeln und Gesetze zu halten. Die Nichtteilnahme bedarf einer schriftlichen Begründung und Annahme durch den Provinzialminister.
Zur Auffrischung, Vertiefung und Aktualisierung der Thematik und als Impuls zur gemeinschaftlichen Auseinandersetzung wird in jedem Triennium mindestens ein Fortbildungstag für alle oben erwähnten Mitbrüder verpflichtend durchgeführt.
- 8) Die Provinzleitung ernennt eine in Ermittlungstätigkeit und Opferfürsorge fachkundige Person als *externen Missbrauchsbeauftragten* der Ordensprovinz. Diese ist Ansprechperson für die Opfer und sorgt für einen juristisch korrekten und therapeutisch verantwortbaren Weg bzgl. folgender Aspekte:
 - a) Nachgehen von Hinweisen;
 - b) Anhören von Hinweisgebern, Opfern, Tätern und möglichen Mitwissern;
 - c) Verifizierung und Einordnung der Anschuldigungen.
- 9) Der Missbrauchsbeauftragte nimmt die Stellung eines Ombudsmannes/einer Ombudsfrau für die Opfer ein.
- 10) Der Missbrauchsbeauftragte verfasst einmal pro Jahr einen schriftlichen Bericht. Dieser ist in angemessener Form zu veröffentlichen und zu archivieren.
- 11) Die Provinzleitung benennt mehrere Personen, die für die Opfer als seelsorgliche und/oder therapeutische Ansprechpartner/innen fungieren.
- 12) Der Provinzial nimmt bei jeder Generalvisitation, im Trienniumsbericht sowie im Rechenschaftsbericht vor dem Provinzkapitel immer auch zu der hier behandelten Thematik Stellung und informiert in angemessener Weise über Vorfälle sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Prävention. Auch erklärt er in seinem Rechenschaftsbericht, allen Hinweisen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen nachgegangen zu sein.
- 13) Jeder Bruder ist verpflichtet, Auffälligkeiten oder ihm vorliegende Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen in angemessener Weise dem Hausoberen oder Provinzial mitzuteilen. Die Hausoberen sind verpflichtet dem Provinzialminister die Hinweise zur Klärung weiterzuleiten.
- 14) Der Provinzialminister ist verpflichtet:
 - a) jedem Hinweis nachzugehen;
 - b) jeden Hinweis schriftlich zu dokumentieren;
 - c) seine Provinzräte über jeden Vorgang zu unterrichten;
 - d) das oben geschilderte weitere Vorgehen in die Wege zu leiten;
 - e) alle Maßnahmen aktenkundig zu machen;

- f) in der hier behandelten Thematik einen „lückenlose Amts-Übergabe“ an seinen Nachfolger zu gewährleisten;
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass die schriftliche Dokumentation erhalten bleibt (auch über den Tod eines angeschuldigten Mitbruders hinaus).
- 15) Der Provinzial ist verpflichtet, jeden stichhaltigen Hinweis auf eine noch nicht verjährte Straftat der Staatsanwaltschaft zu melden. Dies geschieht jedoch nur mit Zustimmung des Opfers bzw. der Eltern oder des gesetzlichen Betreuers.
- 16) Nach Aufklärung einer Missbrauchstat (verjährt oder nicht verjährt) ist die Deutsche Kapuzinerprovinz bereit, den Opfern eine freiwillige finanzielle Anerkennung zu zahlen. Die Höhe der Zahlung orientiert sich an der jeweils geltenden Praxis der DOK, wobei jeder einzelne Fall individuell behandelt werden soll. Dasselbe gilt für weitere Hilfestellungen wie bspw. Therapiekosten. Hier orientiert sie die Deutsche Kapuzinerprovinz an der jeweils geltenden Praxis der DOK für *„Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“*.
- 17) Im Umgang mit Mitbrüdern, die des sexuellen Missbrauchs beschuldigt werden, lassen alle Beteiligten brüderliche Liebe und Barmherzigkeit, aber auch juristische Korrektheit und Transparenz walten.
- 18) Das hier vorliegende Statut will eine „Kultur der Achtsamkeit“ fördern, in der eine Atmosphäre der Wertschätzung und des Respekts beachtet wird; in der gut hingeschaut und zugehört wird; in der Leitung klar strukturiert ist; in der Entscheidungen auf fachlicher Basis getroffen werden; in der offen und transparent kommuniziert wird; in der alle Mittel zur Prävention von sexuellem Missbrauch entschieden und kompetent eingesetzt werden; in der mögliche Täter und die Ordensprovinz selber sich den Konsequenzen einer Straftat offen und demütig stellen.

Anmerkung: Dieses Missbrauchsstatut wurde von Kapitularen am Provinzkapitel (12.-17. Juni 2016) einstimmig angenommen.